



EXTERNATSORDNUNG

- (1) Das Externat ist ein außerunterrichtliches Angebot des Aloisiuskollegs für seine Schülerinnen und Schüler.
- (2) Um die Betreuungsangebote des Externats in Anspruch nehmen zu können, schließen die Erziehungsberechtigten und die Aloisiuskolleg gGmbH einen Vertrag.
- (3) Es gelten die Schulverfassung und die Hausordnung des Aloisiuskollegs. Die vorliegende Ordnung regelt darüber hinaus Besonderheiten, die sich aus dem Externatsalltag ergeben.
- (4) Wenn der Unterricht nach der fünften Stunde endet, kommen die für das Externat angemeldeten Schülerinnen und Schüler umgehend entweder in die Freizeiträume des Externats oder in die Mensa. Endet der Unterricht nach der sechsten Stunde, so gehen alle Schülerinnen und Schüler, die in der Mensa zu Mittag essen, auf dem kürzesten Weg dorthin. In der Mensa gilt die Mensa-Ordnung. Bis 14:00 Uhr können sich alle Schülerinnen und Schüler nur im Bereich des unteren und oberen Schulhofs sowie im Außengelände vor dem Externat und in den Freizeiträumen des Externats aufhalten.
- (5) Zu Beginn der Hausaufgabenzeit um 14:00 Uhr sind alle Schülerinnen und Schüler pünktlich und mit allen Materialien vor dem Raum. Die Betreuer können eine Tisch- und Sitzordnung festlegen, die vom Vormittag abweicht. Das Silentium als stille und selbstorganisierte Arbeitsphase ist ein wichtiges Element des Externats am Aloisiuskolleg.
- (6) Alle Klassenstufen haben eine Kernzeit von 14:00 – 15:30 Uhr. Alle Schülerinnen und Schüler der Gruppen sind mindestens bis zum Ende dieser Zeitspanne anwesend und von Anrufen, Nachrichten oder Besuchen ungestört. Soll ein Kind in Ausnahmefällen (zum Beispiel Arztbesuche oder Ähnliches) vor Ende der Kernzeit aufbrechen, so bedarf es der vorherigen Absprache/Benachrichtigung des Externats.
- (7) Kommt ein Kind jede Woche an einem bestimmten Tag nicht ins Externat oder muss zu einer festen Uhrzeit aufbrechen, so informieren die Erziehungsberechtigten das Externat und den Betreuer/die Betreuerin per E-Mail. Eine einmalige Nachricht am Schuljahresanfang und bei Veränderungen ist ausreichend. Die Erziehungsberechtigten informieren das Externat rechtzeitig ebenso über eine einmalige Abwesenheit oder einen früheren Aufbruch des Kindes.
- (8) Die Aufenthaltsbereiche in der freien Zeit über die Freizeiträume und das Außengelände des Externats hinaus legen die Betreuerinnen und Betreuer des Externats fest. Es muss eine Aufsicht gewährleistet sein.

- (9) Es gelten die Bestimmungen der „Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler“ aus dem Jahre 2018. Die Benutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände ist nur unter Beachtung der nachstehenden Regeln erlaubt:
1. Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände bleibt das Handy bzw. elektronische Endgerät ausgeschaltet.
 2. Mit der Erlaubnis der(s) Externatsmitarbeiterin oder -mitarbeiters kann das Handy bzw. elektronische Endgerät genutzt werden.
 3. In Notfällen darf das Handy bzw. elektronische Endgerät immer genutzt werden, um Hilfe zu holen.

Bei Zuwiderhandlungen wird dem Schüler/der Schülerin das ausgeschaltete Gerät weggenommen; die Erreichbarkeit der Eltern ist über die Externatsleitung bis 17:00 Uhr gewährleistet. Im Falle der Wegnahme am Nachmittag verbleibt das Mobiltelefon bis zum Ende der Externatszeit in Obhut des Externatsmitarbeiters/der Externatsmitarbeiterin, der/die das Schulsekretariat über den Vorfall informiert. Eine schriftliche Benachrichtigung der Eltern wird am folgenden Schultag vom Schüler/der Schülerin im Schulsekretariat abgeholt.